

Zweckverband Wasser / Abwasser „Obere Saale“
An der Sommerbank 6
07907 Schleiz
Tel.: 03663/4876-0
Fax.: 03663/487618



**Neufassung der
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“ vom 27.01.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ mit Sitz in 07907 Schleiz, An der Sommerbank 6, folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- b) Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

bis 2,5 Kubikmeter/h:	
netto	117,00 Euro/Jahr
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	8,19 Euro/Jahr
Betrag brutto	125,19 Euro/Jahr

bis 6,0 Kubikmeter/h:	
netto	280,80 Euro/Jahr
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	19,66 Euro/Jahr
Betrag brutto	300,46 Euro/Jahr

bis 10,0 Kubikmeter/h:	
netto	468,00 Euro/Jahr
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	32,76 Euro/Jahr
Betrag brutto	500,76 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis 15,0 Kubikmeter/h (DN 50):	
netto	2340,00 Euro/Jahr
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	163,80 Euro/Jahr
Betrag brutto	2503,80 Euro/Jahr

bis 60,0 Kubikmeter/h (DN 100):	
netto	4680,00 Euro/Jahr
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	327,60 Euro/Jahr
Betrag brutto	5007,60 Euro/Jahr

- (3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr von:

netto	0,78 Euro/Tag
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	0,05 Euro/Tag
Betrag brutto	0,83 Euro/Tag

erhoben.

Die Ausgabe der Messeinrichtung erfolgt nur gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro.

Dieser Betrag wird nach Rückgabe des unbeschädigten Gerätes und der Zahlung der Gebührenschuld zurückerstattet.

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn:
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto	2,29 Euro/Kubikmeter
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	0,16 Euro/Kubikmeter
Betrag brutto	2,45 Euro/Kubikmeter

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto	2,29 Euro/Kubikmeter
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	0,16 Euro/Kubikmeter
Betrag brutto	2,45 Euro/Kubikmeter

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksan-

schlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“ vom 27.01.2003 und die Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BS-WBS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“ vom 29.10.2002 außer Kraft.

Schleiz, 24.10.2005

Schmidt
Verbandsvorsitzender